



Energie-Control Austria für die Regulierung der
Elektrizitäts-, Gas- und Wasserstoffwirtschaft
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at

GZ: V NEP 01/26

Datum 16.04.2026

Unser Zeichen

Bearbeiter/in

Tel

+43 15016512253

GEBU/BAK/2026/0246

Joel TÖLGYES

E-Mail

Joel.TOELGYES@akwien.at

Verordnung des Vorstands der E-Control über die Einreichung und Erstellung eines Netzentwicklungsplans für das Verteilernetz (Verteilernetzentwicklungsplanverordnung – V-NEP-V)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Zum Inhalt des Entwurfs:

Mit dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) wurde die bisher existierende Netzentwicklungsplanung für die Übertragungsnetzbetreiber auf die Ebene der Verteilernetzbetreiber ausgeweitet. Anders als bei den Übertragungsnetzen handelt es sich bei den Verteiler-Netzentwicklungsplänen (V-NEP) nicht um Genehmigungs- sondern um Anzeigeverfahren. Die Regulierungsbehörde E-Control hat aber per Verordnung festzulegen, in welcher Form die Anzeige zu erfolgen hat und was genau angezeigt werden muss.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die V-NEP sind zentral für eine gut koordinierte und strukturierte Netzplanung. Dies ist wichtig, um den Netzausbau möglichst effizient zu halten, Versorgungssicherheit mit hoher Qualität zu halten, Engpässe zu vermeiden, Erzeugungsanlagen zügig zu integrieren und Elektrifizierung voranzutreiben.
- Aus Sicht der BAK ist Kohärenz mit den übergeordneten Plänen bzw mit den Plänen anderer Verteilernetzbetreiber essenziell. Es sollte hier noch klargestellt werden, dass die Verteilernetzbetreiber genau darlegen müssen, wie sie dieser Kohärenzverpflichtung nachkommen.

- Die Umsetzung der V-NEP sollte einem Monitoring unterzogen werden – etwa auch durch Berichte in den Überarbeitungen der V-NEP. Es sollte außerdem sichergestellt werden, dass die Regulierungsbehörde genügend Informationen aus den V-NEP herauslesen kann, um die Netzplanung plausibilisieren zu können.
- Bei einzelnen technischen Vorgaben braucht es noch Überarbeitungen (zum Beispiel bei Schwellenwerten für Speicher und Ladeinfrastruktur).

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Der Ausbau und die Modernisierung der Stromnetze sind zentrale Voraussetzungen für das Gelingen der Energiewende, die Integration erneuerbarer Energien sowie die Sicherstellung einer leistbaren und sicheren Stromversorgung. Die zunehmende Elektrifizierung in den Bereichen Wärme und Mobilität sowie der starke Ausbau dezentraler Erzeugungsanlagen führen zu deutlich steigenden Anforderungen an die Verteilernetze. Vor diesem Hintergrund ist eine strukturierte und vorausschauende Netzentwicklungsplanung zu begrüßen. Sie kann dazu beitragen, den notwendigen Netzausbau effizienter zu gestalten und die Versorgungssicherheit langfristig zu gewährleisten. Die Qualität der Planungsgrundlagen für die Verteilernetze ist dabei von zentraler Bedeutung. Gerade weil der Ausbau der Verteilernetze notwendig ist, kommt der Ausgestaltung der Planungsinstrumente eine besondere Rolle zu. Unzureichende Datengrundlagen, zu grobe Kategorien oder mangelnde Nachvollziehbarkeit erhöhen das Risiko ineffizienter oder verzögerter Ausbaumaßnahmen. Wichtig ist aus Sicht der BAK, dass die V-NEP den im EIWG vorgesehenen Anforderungen nachkommen – insbesondere im Hinblick auf die Kohärenz untereinander, aber auch mit den Netzentwicklungsplanungen auf Ebene der Übertragungsnetzbetreiber und dem Österreichischen Integrierten Netzinfrastukturplan (ÖNIP).

Aus Sicht der BAK ist positiv hervorzuheben, dass durch die Verordnung eine verbesserte Planungsgrundlage geschaffen wird. Ebenso ist die stärkere Berücksichtigung neuer Technologien wie Photovoltaik, Elektromobilität und Energiespeicher im Grundsatz zu begrüßen, da sie die Grundlage für ein nachhaltiges und resilientes Energiesystem bilden.

Kritisch anzumerken ist aus Sicht der BAK, dass gemäß § 118 Abs 4 EIWG zwar eine Abstimmung der Verteilernetzentwicklungspläne mit übergeordneten Planungen vorgesehen ist, jedoch keine verpflichtende Darstellung dieser Kohärenz im Verordnungsentwurf enthalten ist. Aus Sicht der BAK sollte eine nachvollziehbare Darstellung und Begründung dieser Abstimmung verpflichtend vorgesehen werden, um die Qualität und Überprüfbarkeit der Planungen zu erhöhen.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt betrifft die Nutzung von Synergien zwischen Verteilernetzbetreibern. Die Verordnung sieht derzeit vor, dass Verteilernetzbetreiber ihre Netzentwicklungspläne jeweils eigenständig erstellen, enthält jedoch keine Vorgaben zur verstärkten Zusammenarbeit. Gerade im Zuge des umfassenden Netzausbaus bestehen erhebliche Potenziale zur Effizienzsteigerung durch koordinierte Planung angrenzender Netzgebiete, die Bündelung von Investitionen sowie gemeinsame Ausschreibungen. Diese Potenziale bleiben im Verordnungsentwurf unberücksichtigt.

Ebenfalls nicht ausreichend geregelt sind Monitoring- und Feedbackmechanismen. Es fehlen klare Vorgaben, wie die Umsetzung der Netzentwicklungspläne überprüft wird und wie auf Abweichungen zwischen Planung und tatsächlicher Entwicklung reagiert werden soll. Angesichts der dynamischen Entwicklung des Energiesystems ist jedoch ein kontinuierliches Monitoring sowie eine verpflichtende Nachschärfung der Planungen erforderlich. Dies könnte etwa durch entsprechende Monitoringberichte in den periodischen Überarbeitungen der V-NEP erfolgen.

Aus Sicht der BAK sollte auch die E-Control als zentrale Koordinations- und Prüfstelle ein Monitoring betreiben. Dies könnte im Zuge der Kostenprüfung bei der Regulierung der Netzbetreiber erfolgen. Jedenfalls sollte eine Plausibilisierung der Ausbauvorhaben durch die Regulierungsbehörde stattfinden.

Außerdem sollten die Vorgaben hinsichtlich Standardisierung der Darstellung der Netzentwicklungspläne, Format- und Berichtsvorgaben sowie vergleichbarer Kennzahlen noch einmal kritisch geprüft werden. Zentral ist aus Sicht der BAK, dass anhand der V-NEP die Ausbauplanung nachvollzogen werden kann – gegebenenfalls auch mit digitalen Netzwerkanalysen.

Im Zusammenhang mit den in § 4 Abs 5 V-NEP-V vorgesehenen Schwellenwerten für Ladeeinrichtungen sowie für Energiespeicher regt die BAK eine stärkere Ausdifferenzierung an. Die derzeit festgelegten Schwellenwerte sind aus Sicht der BAK nicht ausreichend, um die technologische Entwicklung und die bestehende Realität im Energiesystem angemessen abzubilden. So sind bei Ladeeinrichtungen mehrere Kategorien unterhalb von 50 kW vorgesehen, während oberhalb dieses Wertes keine weitere Differenzierung erfolgt. In diese Kategorie fallen jedoch sowohl Schnellladestationen für PKW als auch für LKW, die sich hinsichtlich ihrer Leistungsanforderungen und ihrer Auswirkungen auf das Netz erheblich unterscheiden. Aus Sicht der BAK wäre daher eine differenziertere Klassifizierung erforderlich, die zumindest zwischen Schnellladeinfrastruktur für PKW (zB ab 150 kW) und für LKW (zB ab 400 kW) unterscheidet.

Ein vergleichbarer Anpassungsbedarf besteht im Bereich der Energiespeicher. Die Verordnung sieht derzeit mehrere Klassen bis zu einer Speicherkapazität von 500 kWh vor. Angesichts der aktuellen Entwicklung, in der bereits Speicher im MWh-Bereich errichtet werden, ist dies unzureichend. Aus Sicht der BAK würde eine differenziertere und realitätsnähere Klassifizierung die Qualität der Datengrundlage für die Netzplanung wesentlich verbessern und zu einer effizienteren Ausrichtung des Netzausbaus beitragen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

